

Donnerstag, den 13. Juli 1978

STADT- UND LANDKURIER

VG OTTERBACH

BEKANNTMACHUNG

Gem. §1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sulzbachtal vom 1. 7. 1974 wird nachstehend die Satzung über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bekanntgegeben.

Die Satzung wurde durch Schreiben der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt/

Weinstraße vom 23. Juni 1978, Az. 405-23-Ka-Sulzbachtal/S 1 gem. §34 Abs. 2 und §6 Abs. 2-4 BBauG i.V. mit §24 der Gemeindeordnung genehmigt.

Die Satzung liegt in der Zeit vom Montag, den 17. 7. 1978 bis einschließlich Freitag, den 21. 7. 1978 bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Otterbach 1, Konrad-Adenauer-Str. 19, Zimmer 16 jeweils von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Davon unabhängig ist sowohl die Einsichtnahme in die Satzung, als auch die Einholung von Auskünften über den Satzungsinhalt jedermann während der allgemeinen Dienstzeit der Verbandsgemeindeverwaltung gem. §12 BBauG gestattet.

Otterbach, den 5. Juli 1978

Verbandsgemeindeverwaltung:
Heil, Bürgermeister

SATZUNG

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Der Ortsgemeinderat Sulzbachtal hat in der öffentlichen Sitzung vom 25. April 1978 aufgrund des §34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i.d. F. vom 25. 8. 1976 (BGBl. I S. 2257), in Verbindung mit §24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. 12. 73 (GVBl. S. 419) folgende Satzung beschlossen:

§1 - Geltungsbereich -

Das Grundstück Pl.Nr. 1239 der Gemarkung Obersulzbach gehört zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sulzbachtal 2 der Ortsgemeinde Sulzbachtal im Sinne des §34 Abs. 2 BBauG.

§2 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbachtal, den 5. 7. 1978

May, Ortsbürgermeister